

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates

16.06.2020

Gemeinderat 16.06.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung öffentlich	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Entscheidung über die Öffnung des Panoramabades Blumberg Saison 2020	
Vorlage 503/20	4
Coronaverordnung Sportstätten 503/20	10
Hygienekonzept Panoramabad 08.06.2020 503/20	17
Kostenübersicht mögliche Ergebnisentwicklung des Panoramabads unter Coronabedingungen - 09.06.2020 - 503/20	20
Präzisierung § 2 Abs. 5 CoronaVO Sportstätten 503/20	22

Gemeinderat 16.06.2020

**Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
am 16.06.2020, um 17:00 Uhr
in der Stadthalle.**

TOP Beratungsgegenstand

**Druck-
sache
Nr.**

1. Entscheidung über die Öffnung des Panoramabades Blumberg Saison 2020
2. Verschiedenes

503/20

Blumberg, den 04.06.2020

Markus Keller
Bürgermeister

Gemeinderat 16.06.2020

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	16.06.2020	Beschlussfassung	öffentlich

Hauptamt Bearbeiter: Schautzgy, Nicole Aktenzeichen: 022.31	Datum: 04.06.2020 Kostenstelle: Sachkonto:
--	---

Betreff: ***Entscheidung über die Öffnung des Panoramabades Blumberg Saison 2020***

- Anlagen:**
- Corona-Verordnung Sportstätten
 - Präzisierung § 2 Abs. 5 Corona VO Sportstätten
 - Entwurf Hygienekonzept
 - Kostenkalkulation

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat berät über die Öffnung des Panoramabades in der Saison 2020.

Im Falle einer Öffnung werden die Eintrittspreise, wie folgt, festgelegt:

- kein Angebot an Saisonkarten
- kein Angebot an 12 er Karten

Einzeleintritte:

von 3 bis unter 6 Jahren	1,00 €
Kinder und Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren	3,00 €
Erwachsene ab 18 Jahren	4,50 €

Begründung:

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat am 4. Juni 2020 die Corona-Verordnung Sportstätten neu erlassen und unter § 2 den Betrieb von Schwimm- und Hallenbädern sowie Thermal- und Spaßbädern, einschließlich Badeseen mit kontrolliertem Zugang mit aufgenommen.

Die Verwaltung möchte dem Gemeinderat auf Grundlage des § 2 der Corona-Verordnung Sportstätten darlegen, unter welchen Voraussetzungen die Schwimmbadsaison 2020 im Panoramabad durchgeführt werden kann.

- Der Betreiber hat ein einrichtungsspezifisches **Hygienekonzept** zu erstellen (siehe Anlage 2). Das Konzept muss den zuständigen Behörden vorgelegt werden.
- Die **Anzahl** der am Badebetrieb teilnehmenden **Personen** ist durch geeignete Maßnahmen zu beschränken (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 a, b, d)

Unser Panoramabad hat folgende

Wasserflächen:

765 m² Schwimmerbecken (mindestens 10,0 m² pro Person)

= 77 Personen

310 m² Nichtschwimmerbecken (mindestens 4,0 m² pro Person)

= 78 Personen

60 m² Planschbecken (mindestens 4,0 m² pro Person)

= 15 Personen

= 170 Personen die gleichzeitig im Wasser sein dürften

Liegeflächen:

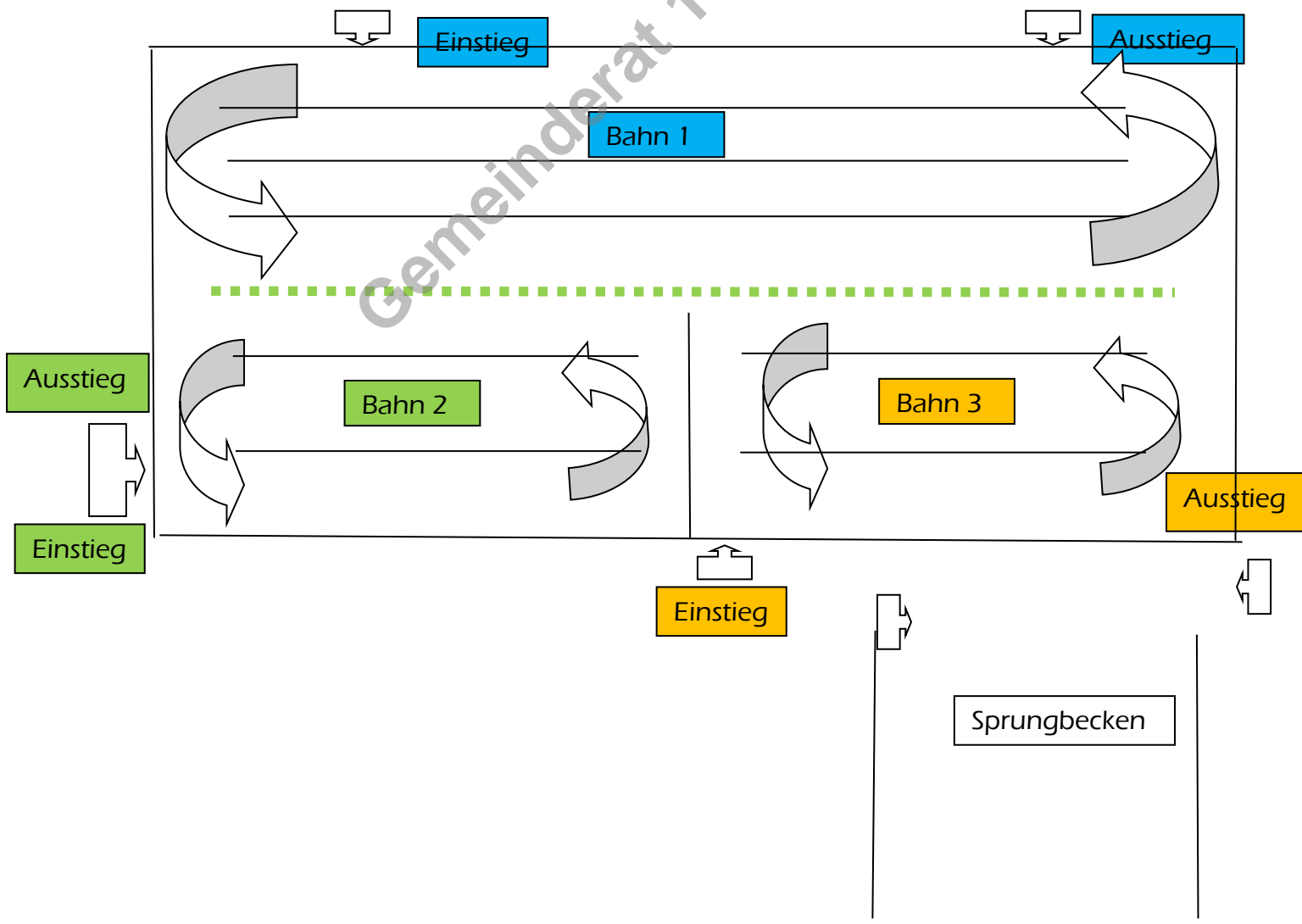
8.000 m² Freibadgelände (mindestens 10m² Liegefläche pro Person)

= 800 Personen

Für die Bestimmung der maximalen Personenzahl in den Bädern insgesamt sind sowohl die Wasserfläche als auch die Liegefläche heranzuziehen.

Somit schlägt die Verwaltung vor, eine Anzahl von 500 Personen Zutritt zum Panoramabad zu gewähren.

- Während des gesamten Badbetriebs muss ein **Abstand von mindestens 1,5 Metern** zwischen sämtlichen Personen eingehalten werden (§ 2 Abs. 3 Nr. 2)
- falls Räumlichkeiten, insbesondere **Toiletten**, die Einhaltung des Mindestabstand nicht zulassen, ist die Anzahl der Personen, die die Toilette gleichzeitig benutzen dürfen, entsprechend zu beschränken (§ 2 Abs. 3 Nr. 3)
 - o Da die Abstände in den Toiletten nicht gewährleistet werden können, dürfen diese nur alleine betreten werden.
- **Zu- und Ausstiege** aus den **Becken** sind räumlich voneinander zu trennen (§ 2 Abs.3 Nr. 4)



Jede Bahn auf einer Bahnlänge von 50 Metern kann von maximal 10 Personen gleichzeitig genutzt werden.

Dies bedeutet für die Nutzung des Schwimmerbeckens (3 Schwimmbereiche)

Bahn 1: 20 Personen
Bahn 2: 10 Personen
Bahn 3: 10 Personen

eine maximale Belegung von 40 Personen (berechnete maximale Zahl im Schwimmerbecken 77 Personen).

Eine Unterscheidung der Bahnen zwischen Sport- und Freizeitschwimmern (jüngeres und älteres Semester) müsste vorgenommen werden, um die vorgeschriebenen 1,5 Meter Abstände einhalten zu können. Ein Überholen in der Bahn ist nicht vorgesehen.

- Sprungtürmen, Wasserrutschen und ähnlichen Attraktionen **sollten geschlossen werden, da keine Steuerung möglich ist.**
- **Kontakte** außerhalb des Schwimmbeckens und der einzelnen Attraktionen sind **auf ein Mindestmaß zu beschränken**; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Betreiber haben darauf hinzuwirken, dass der Zutritt zu den Bädern gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden, insbesondere durch vorherige **Reservierung oder Ticketbuchung** (§ 2 Abs. 3 Nr. 5)
 - o Angebotsanfrage eines Ticketsystems (ein weiteres steht aus), Kosten für die Umsetzung Einmalkosten 5.228,00 € + monatliche Kosten 118,29 €
 - o Durch das Ticketsystem ist zugleich die Verpflichtung der Datenerhebung der Nutzerinnen und Nutzer durch personalisierte Tickets abgedeckt
 - o Eventuell zusätzliche Kosten für ein Onlinebezahlungssystem (PayPal etc.)
- Bei der Umkleide sollen möglichst **Einzelkabinen** genutzt werden (§ 2 Abs. 3 Nr. 7)
- Das **Duschen vor dem Baden** ist in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten in Kleinstgruppen durchzuführen; dabei ist im **Duschraum eine maximale Anzahl von drei Personen pro 20 m² einzuhalten**, das **Duschen nach dem Baden findet nicht im Duschraum statt**; auf das Föhnen der Haare soll nach Möglichkeit verzichtet werden.
 - o Dusche Herren 10,57 m² (4 Duschen)
 - o Dusche Damen 9,45 m² (4 Duschen)
 - o Behindertengerechte Dusche

Somit dürfen die Duschen nur Einzel betreten werden. Das Duschen vor dem Baden gehen ist verpflichtend.

- Der **Betreiber muss gewährleisten**, dass die erforderlichen **Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden** (§ 2 Abs. 3 Nr. 10) (siehe Entwurf Hygienekonzept).
 - ausreichend Abstand auf den Verkehrswege
 - ausreichend Hygienemittel (Seife und Einmalhandtücher)
 - tägliche Reinigung der Sitz- und Liegeflächen sowie Barfuß- und Sanitärbereiche
 - mehrmals tägliche Reinigung der Handläufe an Beckenleitern, Wasser-rutschen und Sprunganlagen

Die Reinigung sollte mindestens zweimal am Tag erfolgen.

- Der **Betreiber hat eine Person zu bestimmen**, die für die Einhaltung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Regeln verantwortlich ist (§ 2 Abs. 5 + Präzisierung).
 - Um dies umzusetzen, müsste zusätzliches Personal eingestellt werden oder nur ein Teil der Becken betrieben werden.
 - Stundenlohn für zusätzliche Aushilfskräfte durchschnittlich € 15,00
- Der Betreiber hat von den Nutzerinnen und Nutzern **Daten** zum Zwecke der Auskunftserteilung **zu erheben** (§ 2 Abs. 3 Nr. 6)
 - Über Erwerb neues Ticketsystem möglich.

Rahmenbedingungen zur evt. Öffnung des Panoramabads:

- -Öffnung des Panoramabads ab 02. Juli 2020
- Akquirieren von zusätzlichem Personal, um die Aufsicht an den Becken und Attraktionen zu gewährleisten.
 - Anfrage von ehrenamtlichem Personal?
 - Unterstützung durch DLRG Ortsgruppe
 - eventuell Sperrung von Attraktionen?
- Beschaffung eines neuen Ticketsystems um Einlass in Zeitfenstern zu organisieren und Nutzerdaten zu erfassen.
 - Nur Onlinetickets möglich
 - Buchung auch bei Touristinfo möglich, somit kann die Onlinebuchung dort mit Unterstützung erfolgen.
- Toiletten nur eingeschränkt nutzbar, da der Zutritt nur für eine Person möglich ist.
- Kontrolle der Einhaltung der Maximalbelegung der Duschen und Toiletten notwendig.

- Kein Angebot von Duschkmöglichkeiten nach dem Baden (nur Außenduschen).
- Kein Föhnen der Haare möglich.
- Kontrolle der Mindestabstände der Gäste auf den Liegeflächen und im Becken.
- Neuorganisation der Öffnungszeiten im Hinblick auf die Familien:
 - o 12:00 bis 19:00 Uhr
- Der Kiosk muss nach den Richtlinien der Corona VO Gaststätten organisiert werden.

Gemeinderat 16.06.2020



Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

VERORDNUNG

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten



© Foto: Marcus Ng/ Unsplash

Die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten regelt den Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten, Tanzschulen, Schwimm- und Hallenbädern sowie Thermal- und Spaßbädern zu Trainings- und Übungszwecken. Sie wurde am 4. Juni 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet und gilt ab dem 6. Juni 2020.

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten)

Vom 4. Juni 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 8 Satz 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2020 geändert wurde (GBl. S. 325), wird verordnet:

§ 1

Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen

- (1) Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariat und Toiletten.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes:

1. während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten
 - a) muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt; dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO;
 - b) sind in geschlossenen Räumen hochintensive Ausdauerbelastungen untersagt;
2. Trainings- und Übungseinheiten
 - a) mit Raumwegen dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen; dabei muss die Trainings- und Übungsfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen;
 - b) mit einer Beibehaltung des individuellen Standorts, insbesondere Training an festen Geräten und Übungen auf persönlichen Matten, sind so zu gestalten, dass eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung steht;
 - c) beim Tanzen individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen oder bis zu zehn festen Paaren müssen auf einer Fläche stattfinden, die so bemessen ist, dass pro Person oder Tanzpaar mindestens 25 Quadratmeter zur Verfügung stehen; beim Ballett an der Stange müssen sie so ausgeführt werden, dass ein Mindestabstand von 2,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird;
3. die Sport- und Trainingsgeräte müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden;
4. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu Personen, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen, ist zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten, insbesondere Toiletten, die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, ist die Anzahl der Personen, die die Toiletten gleichzeitig benutzen dürfen, entsprechend zu beschränken;
5. die Nutzerinnen und Nutzer müssen sich bereits außerhalb der Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 umziehen; Umkleiden und Duschräume bleiben geschlossen, es sei denn, ein Wechsel der Kleidung oder die Nutzung der Duschen ist aufgrund der Sportart oder des Trainingskonzepts, insbesondere Elektro-Muskel-Stimulation, unerlässlich;
6. Textilien, insbesondere Handtücher und Bademäntel, die an die Nutzerinnen oder Nutzer ausgegeben werden, sind nach jeder Nutzerin und jedem Nutzer auszutauschen;
7. die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden,
 - b) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - c) alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller geschlossenen Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Nutzerinnen und Nutzern dienen, genutzt werden.
- (3) Die Betreiberin oder der Betreiber hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Regeln verantwortlich ist.
- (4) Die Betreiberin oder der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:
 1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
 2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
 3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 der Betreiberin oder dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind von der Betreiberin oder dem Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 2

Betrieb von Schwimm- und Hallenbädern sowie Thermal- und Spaßbädern, einschließlich Badeseen mit kontrolliertem Zugang

- (1) Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder, einschließlich Badeseen mit kontrolliertem Zugang, (Bäder) dürfen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariat und Toiletten.
- (2) Betreiberinnen und Betreiber von Bädern haben in einem einrichtungsspezifischen Hygienekonzept, das die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, festzulegen, wie die Maßgaben der Absätze 3 bis 6 im konkreten Fall eingehalten und umgesetzt werden können. Das Konzept muss den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgezeigt werden.
- (3) Voraussetzung für den Betrieb von Bädern im Sinne des Absatzes 1 ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes:
1. die Anzahl der am Badebetrieb teilnehmenden Personen ist durch geeignete Maßnahmen zu beschränken;
 - a) in Schwimmerbecken errechnet sich die maximale Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten, aus der Wasserfläche mit 10 Quadratmetern pro Person; abweichend hiervon kann die Wasserfläche in einzelne Bahnen, möglichst mit Leinen oder anderen geeigneten Markierungen, unterteilt werden; innerhalb der Bahnen ist ein Einbahnsystem einzuführen; dabei kann jede Bahn auf einer Bahnlänge von 50 Metern von maximal zehn Personen gleichzeitig genutzt werden; es ist darauf zu achten, dass kein Aufschwimmen oder Überholen stattfindet;
 - b) in Nichtschwimmerbecken errechnet sich die maximale Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten, aus der Wasserfläche mit 4 Quadratmetern pro Person;
 - c) in ausgewiesenen Therapiebecken errechnet sich die maximale Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten, aus der Wasserfläche mit 4,5 Quadratmetern pro Person bei Schwimmerbecken und mit 2,7 Quadratmetern pro Person bei Nichtschwimmerbecken;
 - d) für Liegewiesen und Liegeflächen errechnet sich die maximale Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig auf diesen niederlassen, aus der Liegefläche mit 10 Quadratmetern pro Person; für die Bestimmung der maximalen Personenzahl in den Bädern insgesamt sind sowohl die Wasserfläche als auch die Liegefläche heranzuziehen.
 2. während des gesamten Badebetriebs muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen, durchgängig eingehalten werden; Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln und Umarmen, ist zu vermeiden; dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO;
 3. falls Räumlichkeiten, insbesondere Toiletten, die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, ist die Anzahl der Personen, die die Toiletten gleichzeitig benutzen dürfen, entsprechend zu beschränken;
 4. Zu- und Ausstiege aus den Becken sind räumlich voneinander zu trennen; sofern dies nicht möglich ist, ist auf andere Weise sicherzustellen, dass der Mindestabstand beim Betreten und Verlassen der Becken eingehalten werden kann; die Betreiber haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt zu Sprungtürmen, Wasserrutschen und ähnlichen Attraktionen gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden;
 5. Kontakte außerhalb der Schwimmbecken und der einzelnen Attraktionen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Betreiber haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt zu den Bädern gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden, insbesondere durch vorherige Reservierung oder Ticketbuchung;

6. es dürfen ausschließlich persönliche Schwimm- und Trainingsutensilien, insbesondere Schwimmflügel und Schwimmbrillen, verwendet werden, sofern diese in der Badeordnung zugelassen sind;
7. bei der Umkleide sollen möglichst Einzelkabinen genutzt und die Anzahl der Spinde entsprechend eingeschränkt werden, um den Mindestabstand sicherzustellen;
8. das Duschen vor dem Baden ist in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten in Kleinstgruppen durchzuführen; dabei ist im Duschaum eine maximale Anzahl von drei Personen pro 20 Quadratmetern einzuhalten; das Duschen nach dem Baden findet nicht im Duschaum statt; auf das Föhnen der Haare soll nach Möglichkeit verzichtet werden;
9. Textilien, insbesondere Handtücher und Bademäntel, die an die Nutzerinnen oder Nutzer ausgegeben werden, sind nach jeder Nutzerin und jedem Nutzer auszutauschen;
10. die Betreiberinnen und Betreiber der Bäder müssen gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden,
 - b) ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zum Händewaschen zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - c) Sitz- und Liegeflächen sowie Barfuß- und Sanitärbereiche täglich gereinigt werden; Handläufe an Beckenleitern, Wasserrutschen und Sprunganlagen sind mehrmals täglich zu reinigen;
 - d) alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller geschlossenen Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Nutzerinnen und Nutzern dienen, genutzt werden.

(4) Schwimmkurse und Schwimmunterricht, einschließlich Trainingseinheiten und Angebote von Sportvereinen, dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen. Schwimmunterricht findet in, möglichst mit Leinen getrennten, Bahnen statt. Dabei kann jede Bahn auf einer Bahnlänge von 50 Metern von maximal zehn Personen gleichzeitig genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass kein Aufschwimmen oder Überholen stattfindet. Bei Schwimmkursen muss die genutzte Wasserfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 10 Quadratmeter Wasserfläche zur Verfügung stehen. Es dürfen ausschließlich persönliche Trainingsutensilien, insbesondere Paddles, Schwimmbretter, Pull Buoys und Schwimmflossen, verwendet werden.

(5) Die Betreiberin oder der Betreiber hat für jedes Becken sowie für jede Attraktion eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Regeln verantwortlich ist.

(6) Die Betreiberin oder der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzer zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
2. Datum sowie Beginn des Besuchs unter Angabe der maximal zulässigen Badezeit entsprechend dem gekauften Ticket, und
3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen Bäder im Sinne des Absatzes 1 nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 der Betreiberin oder dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind von der Betreiberin oder dem Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 3

Betretungsverbot

Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,
- dürfen die Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 und die Bäder im Sinne des § 2 Absatz 1 nicht betreten.

§ 4

Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen

- (1) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Waren zum sofortigen Verzehr richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere nach der CoronaVO Gaststätten.
- (2) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des Betriebs von angegliederten Einrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere Kosmetik, Massagen und Saunabereichen, richten sich nach den für diese Einrichtungen geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere nach der CoronaVO Kosmetik und medizinische Fußpflege.
- (3) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des Betriebs von weiteren Einrichtungen, insbesondere Einzelhandel und Souvenirgeschäfte, richten sich nach den für diese Einrichtungen und Dienstleistungen geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere nach der CoronaVO Einzelhandel.

§ 5

Informationspflichten

Durch Aushang außerhalb der Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 und der Bäder im Sinne des § 2 Absatz 1 sowie in regelmäßigen Abständen auf den Verkehrsflächen und -wegen innerhalb dieser, sind die die Nutzerinnen und Nutzer betreffenden Vorgaben, die in der jeweiligen Einrichtung gelten, insbesondere Abstandsregelungen, Hygienevorgaben, prägnant und übersichtlich darzustellen, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.

§ 6

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen, insbesondere ergänzende Hygienevorgaben, zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 6. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die CoronaVO Sportstätten vom 22. Mai 2020 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die CoronaVO außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 4. Juni 2020

gez. Dr. Eisenmann

gez. Lucha

[Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten \(Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten\) \(Neufassung vom 4. Juni 2020, PDF\)](#)

Häufige Fragen und Antworten (FAQ) zum Sport

Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu

- **Bolzplätzen, Tischtennisplatten sowie Skaterbahnen oder ähnliche Anlagen auf öffentlichen Plätzen** an das [Sozialministerium Baden-Württemberg](#)
- **therapiebedingtem Schwimmen** an das [Sozialministerium Baden-Württemberg](#),
- **gewerblichen Sportangeboten** (Fitnessstudios, Tanz- und Ballettschulen, Pilatesstudios, Yogastudios etc.) und selbstständigen Trainern (Soloselbstständige) an das [Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg](#),
- **Hundeschulen und Hundesport** an das [Landwirtschaftsministerium Baden-Württemberg](#),
- **Pferden** im Zusammenhang mit dem Tierschutzgesetz an das [Landwirtschaftsministerium Baden-Württemberg](#),
- **Sportboothäfen** und Segelflughäfen an das [Verkehrsministerium Baden-Württemberg](#)

Fragen zu Sportarten, Trainingsort und Personenzahl etc.

Was ist das Ziel der Corona-Verordnung Sportstätten? ▼

Warum muss ich meine Kontaktdaten angeben? ▼

Kann der Betreiber die Pflicht zur Erhebung der Daten der Nutzerinnen und Nutzer an Dritte übertragen? ▼

Dürfen Sport- und Turnhallen für die Durchführung von Prüfungen genutzt werden? ▼

Ab wann können die schulischen Sportanlagen und Sportstätten von außerschulischen Gruppen und Personen genutzt werden? ▼

Gehört die Trainerin bzw. der Trainer zu der Gruppe von maximal 10 Personen? ▼

Dürfen mehrere Gruppen gleichzeitig in Dreifelder-Sporthallen trainieren? ▼

Darf Doppel-Tennis gespielt werden? ▼

Welche Arten von Schießständen sind erlaubt? ▼

Wie sollte die Reinigung und Desinfektion von benutzten Sport- und Trainingsgeräten erfolgen? ▼

Welche Hygiene- und Abstandsregeln sind beim Sportklettern an künstlichen Kletterwänden unbedingt zu beachten und einzuhalten? ▼

Gehören Bowling- und Kegelbahnen zu Sportstätten? ▼

Wie sind die Vorgaben beim Tanzen? ▼

Welche Vorgaben gelten im Mutter-Kind-Turnen? ▼

Schwimmen:

Können mit der neuen Verordnung auch Aquakurse (Wassergymnastik) in Schwimmbädern oder Fitnessstudios stattfinden? Falls ja, auch wenn diese keine Einzelumkleidekabinen haben? ▼

Bedeutet „möglichst in Einzelkabinen“, dass auch Sammelumkleiden zum Umziehen benutzt werden können? ▾

Warum gelten für Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken unterschiedliche Mindestflächen? ▾

Warum darf man vor dem Schwimmen duschen, aber nicht hinterher? ▾

Können mehrere Gruppen gleichzeitig Schwimmkurse und Schwimmunterricht in einem Schwimmbecken besuchen? ▾

Wie sind die Vorgaben beim Schwimmen in Bahnen? ▾

Welche Regelungen gelten für Schwimmkurse und Schwimmunterricht? ▾

Fitnessstudios:

Dürfen hochintensive Ausdauerbelastung durchgeführt werden? ▾

Wie verhält es sich mit Trainings- und Übungseinheiten mit Raumwegen und der damit verbundenen Vorgabe von 40 Quadratmetern pro Person? ▾

Wie verhält es sich mit Trainings- und Übungseinheiten ohne Raumwege und in diesem Zusammenhang um die Platzierung der Kraftsportgeräte in der vorgesehenen Fläche von zehn Quadratmetern? ▾

Wie kann ein Zirkeltraining durchgeführt werden? ▾

Wie verhält es sich mit persönlichen Matten und Trainingsutensilien während des Training- und Übungsbetriebs? ▾

Weiterführende Informationen

[Coronavirus. Informationen für Schulen und Kitas](#)

[Häufige Frage und Antworten](#)

[Pressemitteilung: Sportstättenförderung 2020](#)

[Pressemitteilung: Breiten- und Leistungssport im Freien voraussichtlich ab 11. Mai wieder möglich \(7. Mai 2020\)](#)

[Pressemitteilung: Verordnung für Profi- und Spitzensportler tritt in Kraft \(10. April 2020\)](#)

Allgemeine Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen

[Konsolidierte Fassung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 \(Corona-Verordnung -CoronaVO\) vom 9. Mai 2020 \(in der ab 27. Mai 2020 gültigen Fassung, PDF\)](#)

[Konsolidierte Fassung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 \(Corona-Verordnung -CoronaVO\) vom 9. Mai 2020 \(in der ab 2.Juni 2020 gültigen Fassung, PDF\)](#)

Hygienekonzept Panoramabad

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat am 4. Juni 2020 die Corona-Verordnung Sportstätten neu erlassen und unter § 2 den Betrieb von Schwimm- und Hallenbädern sowie Thermal- und Spaßbädern, einschließlich Badeseen mit kontrolliertem Zugang mit aufgenommen. Die Stadt Blumberg hat als Betreiber ein einrichtungsspezifisches Hygienekonzept, das die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt zu erstellen.

1. **Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:**
 - a) Der Zutritt zum Panoramabad ist so zu regeln, dass nicht mehr Gäste in das Freibad gelangen, als Plätze und Anlagen unter Wahrung der Abstandsregeln nutzbar sind. Als Kapazitätsmaßstab gilt die Personenzahl 500.
 - b) Für die Zutrittskontrolle wird ein Ticketsystem eingesetzt. Der Ticketverkauf läuft ausschließlich online. Personen die Unterstützung bei der Onlinebuchung benötigen, können dies bei der Touristinfo vornehmen.
 - c) Die einzelnen Bereiche des Panoramabades sind klar voneinander abzutrennen. Eine Vermischung oder Gruppenbildung der Badegäste ist zu vermeiden. Alle Funktionsbereiche einschließlich Umkleiden, Sanitäranlagen und Kiosk sind durch Markierungen und ein geeignetes Wegekonzept von den Liegebereichen abzugrenzen. Im Panoramabad ist durch eine angemessene Beaufsichtigung der Gäste sicherzustellen, dass das geltende Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern und die geltende Kontaktbeschränkung stets eingehalten werden.
 - d) Die Sicherstellung des Mindestabstands im Becken obliegt der Schwimmaufsicht.
 - e) Der Ein- und Ausgang zum Panoramabad wird über einen Zugang und Ausgang geregelt. Notwendige Abstandsmarkierungen werden auf dem Boden angebracht.
2. **Organisation des Geländes:**
 - a) Für die Wegeführung auf dem Gelände ist ein Wegekonzept zu erstellen. Soweit möglich ist eine Einbahnregelung mit geeigneter Markierung vorzusehen.
 - b) Auf die Einhaltung der Mindestabstandsregeln und der Begrenzung der Personenzahlen wird in jedem Nutzungsbereich durch Hinweistafeln hingewiesen.
 - c) Im Schwimmerbecken sind die drei Bahnen mit einer Bahnmarkierung auszustatten. Ein Konzept zum geordneten Schwimmbetrieb ist zu erstellen. Bei der Nutzung von Kleinkindern- und Nichtschwimmerbecken ist das Abstandsgebot einzuhalten.
 - d) Warteschlangen und Ansammlungen an der Kasse oder vor Gemeinschaftseinrichtungen (Duschen, Umkleiden, Beckenzugänge) sind zu vermeiden. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person ist in jedem Fall sicherzustellen. Entsprechende Markierungen für Wartebereiche auf dem Boden sind vorzunehmen.
 - e) Sanitäreinrichtungen sind soweit möglich dauerhaft zu belüften.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a) Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b) Duschen und Umkleidekabinen sind ausschließlich nach den Vorgaben der Stadt Blumberg freigegeben. Sammelkabinen werden gesperrt, die Einzelkabinen stehen zur Verfügung.
- c) Für Besucher gelten die allgemeinen Hygieneregeln (Niesetikette etc.). Diese sind mittels geeigneten Hinweisschildern darauf hinzuweisen.
- d) Alle Personen haben sich bei Betreten des Panoramabades die Hände zu desinfizieren.
- e) Die Kontaktverfolgbarkeit ist sicherzustellen. Kontaktdaten sind in diesem Fall von der Stadt Blumberg unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und innerhalb von 4 Wochen zu löschen.
- f) Das Personal wird gesondert für die Erste-Hilfe und Rettungsmaßnahmen unterwiesen.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- a) Alle Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- b) Eine Bewirtung darf nur unter den Bedingungen der Corona-Verordnung Gaststätten erfolgen.
- c) Der Verleih von Schwimmutensilien ist untersagt.
- d) Kassenpersonal kann durch eine Trennscheibe geschützt werden. Ansonsten ist das Tragen einer Alltagsmaske Pflicht. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen in geschlossenen Räumen müssen eine Alltagsmaske tragen. Eine Ausnahme bildet hier das Fachpersonal, welches im Notfall zu einer Rettung eingreifen muss.

5. Generell gilt:

- a) Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b) Personen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- c) Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen.

Blumberg, 08.06.2020

Markus Keller
Bürgermeister

Gemeinderat 16.06.2020

	"normale Saison" (Haushalt 2020)	Corona-Saison V1	Coroan-Saison V2	Erläuterungen
Erträge				
Benutzungsgebühren	60.000,00 €	87.300,00 €	87.300,00 €	max. 500 Badegäste täglich; nur Einzeleintrittskarten; maximale Belegung bei 60 Öffnungstagen entfallen coronabedingt geringerer Umsatz - weniger Badegäste unverändert
Veranstaltungserlöse	5.000,00 €	- €	- €	
Verkaufserlöse (Kiosk)	60.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	
Auflösung Ertragszuschüsse	1.292,00 €	1.292,00 €	1.292,00 €	
	126.292,00 €	118.592,00 €	118.592,00 €	
Aufwendungen				
Personalaufwand	204.400,00 €	123.200,00 €		V1: Beckenaufsicht = eigenes Personal (Minijobber) V2: Beckenaufsicht durch Dienstleister
Personalaufwand			108.800,00 €	
Unterhalt Grundstücke und bauliche Anlg.	26.000,00 €	46.000,00 €	46.000,00 €	elektr. Schließanlage (5.000 €) verschoben; neu: Sanierung Schwallwasserbehälter (25.000 €)
Unterhalt sonstige unbewgl. Vermögen	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	unverändert
Geräte/Ausstattung	5.300,00 €	5.300,00 €	5.300,00 €	unverändert
Geräte EDV	500,00 €	500,00 €	500,00 €	unverändert
Bewirtschaftung (Grundsteuer, Gebäudeversicherung usw.)	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	unverändert
Fremdreinigung	13.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	Mehraufwand Corona
Besondere Aufwendungen Beschäftigte (Aus- und Fortbildung; Dienstkleidung)	3.000,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	Dienstkleidung Beckenaufsicht
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen				
(Strom, Wasser, Heizung, usw.)	145.000,00 €	105.000,00 €	105.000,00 €	verkürzte Saison
Aufwendungen EDV	2.500,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	Mehraufwand Ticketsystem
Veranstaltungen	15.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	lediglich Open-Air-Kino soll ggf. durchgeführt werden
Aufwand Bewirtung (Kiosk)	35.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	geringerer Umsatz - weniger Badegäste
Geschäftsaufwand	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	unverändert
Steuern, Versicherungen	5.200,00 €	5.200,00 €	5.200,00 €	unverändert
Aufwand für Dienstleistungen	- €	50.000,00 €		V1: Badeaufsicht (Dienstleister)
Aufwand für Dienstleistungen			93.200,00 €	V2: Badeaufsicht und Beckenaufsicht Dienstleister
Aufwand für Wasserwerk	- €	15.000,00 €	15.000,00 €	Technische Dienstleistung
Abschreibungen	211.370,00 €	211.370,00 €	211.370,00 €	unverändert
	688.770,00 €	632.570,00 €	661.370,00 €	
ordentliches Ergebnis	- 562.478,00 €	- 513.978,00 €	- 542.778,00 €	
je Badegast	- 18,75 €	- 17,13 €	- 18,09 €	bei 30.000 Badegästen
Interne Leistungen	212.785,00 €	212.785,00 €	212.785,00 €	
kalkulatorische Kosten	188.122,00 €	188.122,00 €	188.122,00 €	
Ressourcenbedarf	- 963.385,00 €	- 914.885,00 €	- 943.685,00 €	
Investitionen				
Erwerb Ticketsystem		6.000,00 €	6.000,00 €	

Panoramabad Blumberg
 mögliche Ergebnisentwicklung unter Corona-Bedingungen

Annahmen:	Saisonstart Saisonende Saisondauer (Tage) Ausfall (Tage) Öffnungstage	02.07.2020 13.09.2020 74 14 60						
			wg. schlechtem Wetter					
	Einzeleintritt	Preis	Anzahl	Öffnungstage		Summe	Gäste	
	Erwachsene (25%)	4,50 €	130		60	35.100,00 €	7.800	
	Jugendliche (50%)	3,00 €	250		60	45.000,00 €	15.000	
	Kinder (25%)	1,00 €	120		60	7.200,00 €	7.200	
			500			87.300,00 €	30.000	
Personalaufwand	Plan 2020							
Bademeister	62.800,00 €					62.800,00 €		
Bademeister	69.320,00 €					- €		
Saisonkräfte (Kasse, Kiosk)	72.280,00 €					46.000,00 €		
	204.400,00 €							
	Anzahl	Std-Satz	Stunden	Öffnungstage				
Beckenaufsicht (Minijob)	2	15,00 €	8		60	14.400,00 €	neu	
						123.200,00 €		
	Anzahl	Std-Satz	Stunden	Öffnungstage				
Alternativ (Dienstleister)	2	45,00 €	8		60	43.200,00 €		
Badeaufsicht anstelle 2. Schwimmmeister						50.000,00 €	pauschal	
						93.200,00 €		

Gemeinderat 16.06.2020

Präzisierung des § 2 Abs. 5 CoronaVO Sportstätten:

1) **Sozialministerium II: CoronaVO Sportstätten, Personalbemessung**

Wir haben an das Sozialministerium die folgende Frage zur Klärung adressiert:

In § 2 Abs. 5 wird geregelt, dass für jede Attraktion eine Person zu bestimmen ist, die für die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 4 genannten Regeln

verantwortlich ist. Bedeutet dies, dass für jedes Becken und jede Attraktion jeweils eine Person zu bestimmen ist oder eine Person für mehrere Becken bzw.

Attraktionen, die entsprechende Einsehbarkeit vorausgesetzt, bestimmt wird?

Und nachstehende Antwort erhalten:

„vielen Dank für Ihr Schreiben vom 05.06.2020. Nach § 2 Abs. 5 der Corona Verordnung Sportstätten hat die Betreiberin oder der Betreiber für jedes Becken sowie für jede Attraktion eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 4 genannten Regeln verantwortlich ist. Dabei wird nicht „je eine Person“ gefordert, sondern „eine Person“. Wenn es organisatorisch möglich ist, kann ein und dieselbe Person mehrere Attraktionen betreuen und auch für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich sein. Diese Zuständigkeit muss klar ersichtlich sein.“

Gemeinderat 16.06.2020